

**Änderungstarifvertrag Nr. 8  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H)  
vom 20. August 2013**

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits -\*

**\*Anmerkung:**

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
- GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
- GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Hauptvorstand,
- IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand

und

- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderungen des TV-H zum 1. Januar 2013**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 16. April 2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile „§ 41 Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„§ 41a Sonderregelungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg“

2. Nach § 1 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für Zahnärztinnen und Zahnärzte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg gilt ausschließlich § 41a i. V. m. § 41.“

3. Nach § 41 Nr. 1 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Neben den Regelungen des § 41 gelten für Zahnärztinnen und Zahnärzte i. S. d. § 41a Nr. 1 zu § 41 Nr. 1 die Sonderregelungen nach § 41a.“

4. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

## »§ 41a Sonderregelungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg

### Nr. 1 zu § 41 Nr. 1 – Geltungsbereich

1. § 41 Nr. 1 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Diese Sonderregelungen gelten für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die als Beschäftigte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg überwiegend Aufgaben der Patientenversorgung wahrnehmen.

#### **Protokollerklärungen zu Nr. 1 Absatz 1:**

1. *Wechselt eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt vorübergehend in einen Bereich ohne überwiegende Aufgaben in der Patientenversorgung, findet § 41a i. V. m. § 41 weiterhin Anwendung, wenn bei Aufnahme der Tätigkeit in diesem Bereich feststeht, dass sie 24 Monate nicht übersteigt und weiterhin zahnärztliche Aufgaben ausgeübt werden.*

2. *Aufgaben der Patientenversorgung sind*

- *Durchführung von Patientenbehandlungskursen*
- *Patientenbehandlung (auch wenn sie der Gewinnung von Patienten für die studentische Ausbildung dient)*
- *Teilnahme an den Aufnahmediensten der Polikliniken*
- *klinische Forschung, sofern hierbei Patienten behandelt werden*
- *Teilnahme an Patientensprechstunden*
- *Teilnahme am Notdienst*
- *Durchführung zahnärztlicher Prüfungen, sofern hierbei Patienten behandelt werden.“*

2. § 41 Nr. 1 Absatz 2 Buchstabe a gilt in folgender Fassung:

„(2) Diese Sonderregelungen gelten nicht für

- a) *Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ein über das Tabellenentgelt der Endstufe der Entgeltgruppe Z 5 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten; die Zulage nach Nr. 14 Absatz 3 bleibt hierbei unberücksichtigt,“*

3. § 41 Nr. 1 Absatz 3 gilt in folgender Fassung:

„(3) Diese Sonderregelungen gelten ferner nicht für Leitende Zahnärztinnen und Leitende Zahnärzte.

#### **Protokollerklärung zu Nr. 1 Absatz 3:**

*<sup>1</sup>Diese Sonderregelungen gelten auch nicht für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich am 31. Dezember 2012 in der Arbeits- bzw. Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befunden haben. <sup>2</sup>Bei Zahnärztinnen und Zahnärzten, die Altersteilzeitarbeit vor dem 31. Dezember 2012 vereinbart, diese aber am 31. Dezember 2012 noch nicht begonnen haben, ist auf Verlangen die Aufhebung der Altersteilzeitvereinbarung zu prüfen.“*

### Nr. 2 zu § 41 Nr. 5 – Regelmäßige Arbeitszeit

§ 41 Nr. 5 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 40 Stunden. <sup>2</sup>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit soll auf fünf Tage, sie

kann aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

**Protokollerklärung zu Nr. 5 Absatz 1:**

*Die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf sechs Tage ist nur möglich, wenn die tägliche Arbeitszeit an den Werktagen Montag bis Freitag mindestens acht Stunden beträgt.“*

**Nr. 3 zu § 41 Nr. 7 – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit**

Nach § 41 Nr. 7 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Zeitzuschläge gem. Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 4 Buchstabe a und b sind auf die Zahnärztinnen und Zahnärzte i. S. d. § 41a Nr. 1 nach folgender Maßgabe anzuwenden: Die Entgeltgruppe Z 1 entspricht den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2, die Entgeltgruppe Z 2 entspricht der Entgeltgruppe Ä 3, die Entgeltgruppe Z 3 entspricht der Entgeltgruppe Ä 4, die Entgeltgruppe Z 4 entspricht der Entgeltgruppe Ä 5, die Entgeltgruppe Z 5 entspricht der Entgeltgruppe Ä 6.“

**Nr. 4 zu § 41 Nr. 10 – Eingruppierung**

1. § 41 Nr. 10 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Eingruppierung der Zahnärztinnen und Zahnärzte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der folgenden Entgeltordnung:

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>Z 1</b>	Zahnärztin oder Zahnarzt mit entsprechender Tätigkeit nach Erteilung der Approbation
<b>Z 2</b>	a) Zahnärztin oder Zahnarzt mit entsprechender Tätigkeit und fünfjähriger zahnärztlicher Tätigkeit nach Erteilung der Approbation b) Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem oder seinem Fachgebiet
<b>Z 3</b>	a) Zahnärztin oder Zahnarzt mit entsprechender Tätigkeit und zwölfjähriger zahnärztlicher Tätigkeit nach Erteilung der Approbation b) Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem oder seinem Fachgebiet nach siebenjähriger fachzahnärztlicher Tätigkeit c) Zahnärztin/Zahnarzt oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt mit Habilitation in ihrem oder seinem Fachgebiet und entsprechender Tätigkeit d) Zahnärztin/Zahnarzt oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt mit entsprechender Tätigkeit, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers mindestens drei Zahnärztinnen/Zahnärzte oder Ärztinnen/Ärzte ständig unterstellt sind e) Zahnärztin/Zahnarzt nach fünfjähriger zahnärztlicher Tätigkeit nach Erteilung der Approbation oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers die Leitung einer Sprechstunde oder von nach der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) und der jeweiligen Studienordnung festgelegten Kursen übertragen wurde, sofern diese Tätigkeiten in dem angeordneten Umfang zusammengerechnet mindestens 50% der individuell vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit betragen
<b>Z 4</b>	a) Zahnärztin/Zahnarzt oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt mit

	<p>entsprechender Tätigkeit, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers mindestens vier Zahnärztinnen/Zahnärzte oder Ärztinnen/Ärzte ständig unterstellt sind</p> <p>b) Zahnärztin/Zahnarzt oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt mit entsprechender Tätigkeit, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers die Leitung eines entsprechenden Funktionsbereiches oder einer vergleichbaren sonstigen Organisationseinheit übertragen worden ist</p>
<b>Z 5</b>	Zahnärztin/Zahnarzt oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt, die oder der durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Leitenden Zahnärztin oder des Leitenden Zahnarztes bestellt ist
	<p><b><u>Protokollerklärung zu Z 1 und Z 2:</u></b></p> <p><i>Die Erteilung einer Berufserlaubnis ist der Erteilung der Approbation gleichgestellt.</i></p>
	<p><b><u>Protokollerklärungen zu Z 3 und Z 4</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <i>Bei der Feststellung der Zahl der ständig unterstellten Zahnärztinnen und/oder Zahnärzte sind nur Zahnärztinnen und/oder Zahnärzte zu berücksichtigen, die in der Patientenversorgung eingesetzt werden und in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu demselben Arbeitgeber (Dienstherrn) stehen oder vom Universitätsklinikum eingestellt sind.</i></li><li>2. <i>Bei der Zahl der ständig unterstellten Zahnärztinnen/Zahnärzte oder Ärztinnen/Ärzte zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten.</i></li><li>3. <i>Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.</i></li></ol>
	<p><b><u>Protokollerklärungen zu Z 2, Z 3, Z 4 und Z 5</u></b></p> <p><i>Zahnärztinnen oder Zahnärzte im Sinne dieser Regelungen sind Zahnärztinnen oder Zahnärzte in Tätigkeitsbereichen ohne berufsrechtlich vorgesehene fachzahnärztliche Weiterbildung.</i></p>
	<p><b><u>Protokollerklärung zu Z 4 b)</u></b></p> <p><i>Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines zahnärztlichen Fachgebiets.</i></p>

<sup>2</sup>Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind.“

2. § 41 Nr. 10 Absatz 7 gilt in folgender Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Bei der Einstellung werden für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen Z 1 und Z 2 Zeiten zahnärztlicher und fachzahnärztlicher Tätigkeit berücksichtigt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen Z 3 bis Z 5 Zeiten einschlägiger zahnärztlicher und fachärztlicher Tätigkeit grundsätzlich berücksichtigt. <sup>3</sup>Zeiten im Sinne der Sätze 1 und 2 werden berücksichtigt, soweit sie im Geltungsbereich des deutschen Medizinalrechts oder im EU-Bereich erbracht sind. <sup>4</sup>Zeiten zahnärztlicher und fachzahnärztlicher Tätigkeit außerhalb des EU-Bereichs können nur berücksichtigt werden, soweit sie von der zuständigen Stelle als der inländischen zahnärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt sind.“

**Nr. 5 zu § 41 Nr. 12 – Führung auf Probe, Führung auf Zeit, vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

§ 41 Nr. 12 gilt in folgender Fassung:

„(1) Wird Zahnärztinnen und Zahnärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

**Protokollerklärungen zu Nr. 12 Absatz 1:**

1. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.
2. Absatz 1 ist auch anwendbar für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in der Entgeltgruppe Z 5 eingruppiert sind.

(2)<sup>1</sup>Die persönliche Zulage bemisst sich bei Zahnärztinnen und Zahnärzten, die in einer der Entgeltgruppen Z 1 bis Z 4 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Höhe der persönlichen Zulage einzelvertraglich zu vereinbaren, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt in der Entgeltgruppe Z 5 eingruppiert ist.“

**Nr. 6 zu § 41 Nr. 13 – Tabellenentgelt**

§ 41 Nr. 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten Entgelt nach der folgenden Tabelle:

vom 1. Januar 2013 bis 31. Mai 2013:

Stufe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	3.948,33	4.260,17	4.671,26	4.796,58	5.087,35
Entgelt- gruppe	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
	Z 2	5.182,35	5.344,78	5.745,58	--
Z 3	5.762,72	6.076,56	6.280,59	6.385,87	--
Z 4	6.385,87	6.555,32	6.754,34	7.119,31	7.517,86
Z 5	7.517,86	7.724,40	8.081,84	8.391,66	8.701,47

**Protokollerklärungen zu Nr. 13 Absatz 2:**

1. Die Tabellenwerte beinhalten die Jahressonderzahlung, die nicht gesondert gewährt wird.
2. Die Tabellenwerte werden analog den entsprechenden Änderungen der Tabellenentgelte der Ärztinnen und Ärzte gemäß Nr. 13 Absatz 2 nach folgender Maßgabe angepasst: Die Entgeltgruppe Z 1 Stufe 1 und 2 entspricht der Entgeltgruppe Ä 1 Stufe 1 und 2, die Entgeltgruppe Z 1 Stufe 3 bis 5 entspricht der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 1 bis 3, die Entgeltgruppe Z 2 entspricht der Entgeltgruppe Ä 3, die Entgeltgruppe Z 3 entspricht der Entgeltgruppe Ä 4, die Entgeltgruppe Z 4

*entspricht der Entgeltgruppe Ä 5, die Entgeltgruppe Z 5 entspricht der Entgeltgruppe Ä 6, jeweils umgerechnet von einer 42-Stunden-Woche auf eine 40-Stunden-Woche.“*

#### **Nr. 7 zu § 41 Nr. 14 – Stufen der Entgelttabelle**

§ 41 Nr. 14 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppe Z 1 umfasst fünf Stufen; die Entgeltgruppe Z 2 umfasst drei Stufen; die Entgeltgruppe Z 3 umfasst vier Stufen und die Entgeltgruppen Z 4 sowie Z 5 umfassen jeweils fünf Stufen. <sup>2</sup>Zahnärztinnen und Zahnärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

a) in Entgeltgruppe Z 1:

- Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
- Stufe 3 nach einem Jahr in Stufe 2
- Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3
- Stufe 5 nach zwei Jahren in Stufe 4

b) in Entgeltgruppe Z 2:

- Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2

c) in Entgeltgruppe Z 3:

- Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3

d) in Entgeltgruppen Z 4 und Z 5:

- Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4

(2) <sup>1</sup>Bei der Einstellung gilt für die Stufenzuordnung § 41a Nr. 4 Ziff. 2 entsprechend. <sup>2</sup>Abweichend hiervon werden bei Einstellung in die Entgeltgruppen Z 3 d) sowie Z 4 a) – jeweils für die Fallgruppen mit Unterstellungsverhältnissen – Zahnärztinnen und Zahnärzte der Stufe 1 zugeordnet.“

#### **Nr. 8 zu § 41 Nr. 18 – Besondere Zahlungen**

Nach § 41 Nr. 18 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Einsatzzuschlag gem. Absatz 4 ist auf die Zahnärztinnen und Zahnärzte i. S. d. § 41a Nr. 1 nach folgender Maßgabe anzuwenden: Die Entgeltgruppe Z 1 entspricht den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2, die Entgeltgruppe Z 2 entspricht der Entgeltgruppe Ä 3, die Entgeltgruppe Z 3 entspricht der Entgeltgruppe Ä 4, die Entgeltgruppe Z 4 entspricht der Entgeltgruppe Ä 5, die Entgeltgruppe Z 5 entspricht der Entgeltgruppe Ä 6.“

#### **Nr. 9 zu § 41 Nr. 25 – Befristete Arbeitsverträge**

§ 41 Nr. 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei befristeten Beschäftigungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz gilt Folgendes:

- Der Arbeitsvertrag ist für eine Laufzeit von nicht weniger als zwei Jahren zu schließen.

- Wird die Zahnärztin oder der Zahnarzt in Bereichen eingesetzt, in denen eine Weiterbildung zum Fachzahnarzt möglich ist, ist der Vertrag auf nicht weniger als drei Jahre zu befristen.
- Bei Vorliegen sachlicher Gründe ist die Vereinbarung einer kürzeren Vertragslaufzeit zulässig.

**Protokollerklärung zu Nr. 25 Absatz 2, 3. Spiegelstrich:**

*Ein sachlicher Grund für eine kürzere Vertragslaufzeit ist z.B., dass die Weiterbildungsermächtigung der weiterbildenden (Fach-)Zahnärztin oder des weiterbildenden (Fach-)Zahnarztes zeitlich nur kürzer erteilt ist.“*

**Nr. 10 zu § 41 Nr. 33 – In-Kraft-Treten, Laufzeit**

§ 41 Nr. 33 erhält folgenden Absatz 6:

„(6) § 41a Nr. 1 Ziff. 1 und § 41a Nr. 4 Ziff. 1 können einmalig gesondert mit einer Frist von einem Monat zum 31. März 2014 schriftlich gekündigt werden.“«

**§ 2**

**Änderungen des TV-H zum 1. Juni 2013**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) für Nachtarbeit	4,15 € für Ä 1 und Ä 2
	5,50 € für Ä 3 und Ä 4
	6,90 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

im Falle der Nr. 7 Absatz 5 Satz 3 jeweils zuzüglich 3,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,“

2. § 41 Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:

„f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr 10 v.H.“

3. In § 41 Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "in den Fällen der Buchstaben a und c bis e beziehen sich die Werte bei Ärztinnen und Ärzten in allen Entgeltgruppen auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt" durch die Wörter "in den Fällen der Buchstaben a und c bis f beziehen sich die Werte bei Ärztinnen und Ärzten in allen Entgeltgruppen auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt" ersetzt.

4. § 41 Nr. 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b wird wie folgt neu gefasst:

„a) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

4,15 € für Ä 1 und Ä 2
5,50 € für Ä 3 und Ä 4

6,90 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

- b) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an Sonntagen je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

4,15 € für Ä 1 und Ä 2

5,50 € für Ä 3 und Ä 4

6,90 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde.“

5. Die Entgelttabelle in § 41 Nr. 13 Absatz 2 erhält vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 die nachfolgende Fassung:

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	4.253,54	4.589,48	--	--	--
Ä 2	5.032,35	5.167,36	5.480,60	--	--
Ä 3	5.582,95	5.757,93	6.189,71	--	--
Ä 4	6.208,18	6.546,28	6.766,08	6.879,49	--
Ä 5	6.879,49	7.062,05	7.276,45	7.669,64	8.098,99
Ä 6	8.098,99	8.321,50	8.706,56	9.040,33	9.374,09

6. Die Entgelttabelle in § 41a Nr. 6 zu § 41 Nr. 13 erhält vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 die nachfolgende Fassung:

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	4.050,99	4.370,93	4.792,71	4.921,30	5.219,62
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Z 2	5.317,10	5.483,74	5.894,96	--	--
Z 3	5.912,55	6.234,55	6.443,89	6.551,90	--
Z 4	6.551,90	6.725,76	6.929,95	7.304,42	7.713,32
Z 5	7.713,32	7.925,24	8.291,96	8.609,84	8.927,70



7. In § 41 Nr. 16 werden die Protokollerklärungen zu Nr. 16 Sätze 2 und 3 wie folgt geändert:

In Nr. 2 Satz 4 werden die Wörter „diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.“ durch die Wörter „die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“ ersetzt.

Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. <sup>1</sup>Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. <sup>2</sup>Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“

8. § 41 Nr. 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz“ durch die Wörter „im Sinne von § 3 Absatz 2, § 3a und § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz“ ersetzt.

Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

**„Protokollerklärung zu Nr. 17 Absatz 2:**

Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfeträgers gleich.“

9. § 41 Nr. 18 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen Einsatzzuschlag in den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 in Höhe von 17,81 Euro ab 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 und in Höhe von 18,17 Euro ab 1. Juni 2014 und in den Entgeltgruppen Ä 3 bis Ä 6 in Höhe von 23,12 Euro ab 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 und in Höhe von 23,58 Euro ab 1. Juni 2014.“

10. § 41 Nr. 21 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und ab dem 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit 30 Arbeitstage; maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt.“

11. In § 41 Nr. 21 Absatz 1 wird Satz 4 aufgehoben und bleibt unbesetzt.

12. Nach § 41 Nr. 21 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung zu Nr. 21 Absatz 1 Satz 2 eingefügt:

**„Protokollerklärung zu Nr. 21 Absatz 1 Satz 2:**

<sup>1</sup>Für das Kalenderjahr 2013 beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage. Für Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2013 hinaus ununterbrochen fortbesteht, beträgt der Urlaubsanspruch für die Kalenderjahre 2014, 2015 und 2016 jeweils 30 Arbeitstage. <sup>2</sup>Dem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis stehen nahtlose Verlängerungen eines im Kalenderjahr 2013 bereits bestehenden befristeten Arbeitsverhältnisses und Verlängerungen eines im Kalenderjahr 2013 bereits bestehenden befristeten Arbeitsverhältnisses nach Nr. 25 Absatz 3 gleich.“

13. § 41 Nr. 22 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten für je 144 Nachtarbeitsstunden im Bereitschaftsdienst kalenderjährlich einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, höchstens jedoch zwei Arbeitstage pro Kalenderjahr.“
14. In § 41 Nr. 33 erhalten die Absätze 2 bis 5 folgende Fassung:
  - „(2) <sup>1</sup>§ 41 kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 2014. <sup>2</sup>Eine Kündigung nach Satz 1 umfasst nicht die Regelungen nach Absatz 3, 4 und 5.
  - (3) Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. April 2015 schriftlich gekündigt werden.
  - (4) Nr. 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. April 2015 schriftlich gekündigt werden.
  - (5) Abweichend von Absatz 2 kann Nr. 13 Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. April 2015 schriftlich gekündigt werden.“

### § 3

#### Änderungen des TV-H zum 1. Juni 2014

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) für Nachtarbeit	4,35 € für Ä 1 und Ä 2
	5,80 € für Ä 3 und Ä 4
	7,25 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

im Falle der Nr. 7 Absatz 5 Satz 3 jeweils zuzüglich 3,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,“

2. § 41 Nr. 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b wird wie folgt neu gefasst:

„a) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von	
	4,35 € für Ä 1 und Ä 2
	5,80 € für Ä 3 und Ä 4
	7,25 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

- b) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an Sonntagen je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

4,35 € für Ä 1 und Ä 2

5,80 € für Ä 3 und Ä 4

7,25 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde.“

3. Die Entgelttabelle in § 41 Nr. 13 Absatz 2 erhält ab dem 1. Juni 2014 die nachfolgende Fassung:

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	4.338,61	4.681,27	--	--	--
Ä 2	5.133,00	5.270,71	5.590,21	--	--
Ä 3	5.694,61	5.873,09	6.313,50	--	--
Ä 4	6.332,34	6.677,21	6.901,40	7.017,08	--
Ä 5	7.017,08	7.203,29	7.421,98	7.823,03	8.260,97
Ä 6	8.260,97	8.487,93	8.880,69	9.221,14	9.561,57

4. Die Entgelttabelle in § 41a Nr. 6 zu § 41 Nr. 13 erhält ab dem 1. Juni 2014 die nachfolgende Fassung:

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	4.132,01	4.458,35	4.888,57	5.019,72	5.324,01
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Z 2	5.423,44	5.593,42	6.012,86	--	--
Z 3	6.030,80	6.359,25	6.572,76	6.682,93	--
Z 4	6.682,93	6.860,28	7.068,55	7.450,50	7.867,59
Z 5	7.867,59	8.083,74	8.457,80	8.782,04	9.106,26

#### § 4

#### Änderungen des TV-H zum 1. Juli 2014

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch § 3 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärungen zu § 20 werden aufgehoben. Die Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.
2. In § 21 werden die Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wie folgt geändert:

In Nr. 2 Satz 4 werden die Wörter „diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.“ durch die Wörter „die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“ ersetzt.

Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

*„3. <sup>1</sup>Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. <sup>2</sup>Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“*

Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter "des § 3 Absatz 2 und des" durch die Wörter "von § 3 Absatz 2, § 3a und" ersetzt.

Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

**„Protokollerklärung zu § 22 Absatz 2:**

*Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfeträgers gleich.“*

4. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird aufgehoben.

Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden zu Sätzen 4 bis 8.

In der Überschrift der Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Sätze 7 bis 9 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ und die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

5. § 27 Absatz 4 Satz 4 wird nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„maßgeblich für die Berechnung der Dauer des Gesamturlaubs ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“

6. In § 33 Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter "einer abschlagsfreien" durch das Wort "der" ersetzt.
7. In § 44 Nr. 4 werden die Wörter "einer abschlagsfreien" durch das Wort "der" ersetzt.

## § 5

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 2 mit Wirkung vom 1. Juni 2013,
- b) § 3 am 1. Juni 2014 und
- c) § 4 am 1. Juli 2014

in Kraft.